

Protokollnotiz zur Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Betriebsstrom einer Heizungsanlage bei Hauseigentümern

Entsprechend Punkt 2.2 der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung vom 21.12.2012 In-Kraft-Treten zum 01.01.2013 werden Energiekosten, die für den Betrieb von Heizungen erforderlich sind, nicht vom Regelbedarf abgedeckt (§ 20 Abs. 1 SGB II). Soweit der Leistungsberechtigte vorträgt, dass er neben den Aufwendungen für die Heizung Energiekosten für den Betrieb der Heizung hat, werden monatlich 5,00 EUR in der Heizperiode vom 01.10. bis 30.04. zu den geltend gemachten Heizkosten hinzugerechnet, sofern die konkreten Kosten nicht bekannt und im Einzelfall belegbar sind.

Laut dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 03.12.2015 – B 4 AS 47/14 R kann an der vorgenannten Verfahrensweise nicht mehr festgehalten werden.

Ab sofort ist wie folgt zu verfahren:

Energiekosten, die für den Betrieb von Heizungen erforderlich sind, werden nicht vom Regelbedarf abgedeckt (§ 20 Abs. 1 SGB II). Bei Neuanträgen und Weiterbewilligungen mit entsprechendem Antrag wird Betriebsstrom **ganzjährig** bewilligt. Die Kosten für den Betriebsstrom der Heizungsanlage werden anhand des Jahresverbrauchs für Brennstoffkosten von maximal 5 % ermittelt. Sollte es sich um unangemessene Heizkosten handeln, sind die Kosten für den Betriebsstrom (nach der Sechsmonatsfrist) anhand der angemessenen Werte des jeweiligen Brennstoffs zu bewilligen.

Zum Beispiel:

Angemessener Jahresverbrauchswert für 2 Personen

a) Erdgas: $1.020,00 \text{ €} \times 5 \% = 51 \text{ €} / 12 = 4,25 \text{ €}$

Es sind Kosten in Höhe von 4,25 € monatlich zu berücksichtigen.

b) Heizöl: $1.026,00 \text{ €} \times 5 \% = 51,30 \text{ €} / 12 = 4,28 \text{ €}$

Es sind Kosten in Höhe von 4,28 € monatlich zu berücksichtigen.

Bei den besonderen Brennstoffen muss die Ermittlung anhand der aktuellen Verkaufspreise erfolgen.

Parchim, den 08.12.2016


H. Haase
Fachdienstleiter Soziales